

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 1. November 2022**

Entwurf eines Loseblattsammlungsänderungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Loseblattsammlungsänderungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Bremischen Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1964 (Brem.GBl. S. 53) und dem Zweiten Bremischen Rechtsbereinigungsgesetz vom 18. Oktober 1966 (Brem.GBl. S. 137) erfolgte zu den Stichtagen 31. März 1963 und 31. Dezember 1965 eine Totalrevision des bis dato geltenden Bremischen Rechts, das zum Teil noch dem vormaligen Reichsrecht entsprungen war. Beide Rechtsbereinigungsgesetze bestimmen, dass das geltende Bremische Recht in einen Sonderband des Bremischen Gesetzblattes als „Sammlung Bremischen Rechts“ (SaBremR) aufgenommen wird. § 8 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes ermächtigt den Senator für Justiz und Verfassung, die bereinigte Sammlung des bremischen Rechts in Lose-Blatt-Form fortzuführen, laufend zu ergänzen und Änderungsvorschriften und nach § 7 Satz 2 bekanntgemachte Änderungen von Zuständigkeitsvorschriften in den Text der geänderten Vorschriften einzuarbeiten. Gemäß § 7 des Zweiten Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes fügt der Senator für Justiz und Verfassung die in die Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht) aufgenommenen Rechtsvorschriften in die Loseblattsammlung des Bremischen Rechts ein und berücksichtigt Änderungen dieser Vorschriften in der Loseblattsammlung.

Auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung von 1995 war der Nomos-Verlag mit der Herstellung und Verbreitung der Loseblattsammlung des bremischen Rechts beauftragt. Die Sammlung Bremischen Rechts ist darüber hinaus als „Gesetzsammlung bremischen Rechts“ im Transparenzportal digital abrufbar. Der Nomos-Verlag hat die vertragliche Vereinbarung zur Herstellung und Verbreitung der Loseblattsammlung zum Ablauf des Jahres 2021 und unter Verweis auf die Einstellung vergleichbarer Werke in anderen Bundesländern gekündigt. Nachdem eine Abfrage der Senatorin für Justiz und Verfassung bei den bremischen Gerichten ergeben hatte, dass die Loseblattsammlung des Bremischen Rechts nur noch vereinzelt genutzt wird, wurde davon abgesehen, eine neue vertragliche Vereinbarung zur Fortführung der Loseblattsammlung abzuschließen. Hierbei kam zum Tragen, dass das konsolidierte Bremische Recht über das Transparenzportal vollständig und von der Sammlung des Bremischen Rechts unabhängig jederzeit digital abrufbar ist. Das Führen einer Loseblattsammlung ist hingegen aufwendig und arbeitsintensiv, da alle Rechtsänderungen händisch eingefügt werden müssen. Der Neuabschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Herstellung einer Loseblattsammlung für das Landesrecht wäre nur unter Berücksichtigung einer Kostensteigerung möglich gewesen, die auf Grund der nach Abfrage geringen praktischen Nutzung in der gerichtlichen Praxis unverhältnismäßig erschien. Mit Ausnahme des Landes Rheinland-Pfalz haben alle Bundesländer das Führen einer Loseblattsammlung für das Landesrecht eingestellt.

Nach der Einstellung der Loseblattsammlung ist die Ermächtigung aus § 8 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes überholt und die in § 7 des Zweiten Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes übertragene Aufgabe erfüllt.

Mittels Mantelgesetz soll § 8 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes zu Gunsten eines deklaratorischen Hinweises auf die Abrufbarkeit des konsolidierten bremischen Rechts im Transparenzportal geändert und § 7 des Zweiten Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes aufgehoben werden.

Der Gesetzentwurf Loseblattsammlung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Loseblattsammlungsänderungsgesetz.

Loseblattsammlungsänderungsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 8 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes vom 12. Mai 1964 (Brem.GBl. S. 53 — 114-b-1) wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Der Senator für Finanzen stellt das geltende Bremische Recht in konsolidierter Fassung auf der Internetseite www.transparenzportal.bremen.de zum Aufruf bereit.“

Artikel 2

§ 7 des Zweiten Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes vom 18. Oktober 1966 (Brem.GBl. S. 137 — 114-b-2) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.